

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Geschäftsordnung:
Digitale Stimmabgabe

Vom 15. Oktober 2026

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	7
4.	Verfahrensablauf	7

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt nach § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SGB V eine Geschäftsordnung, in der er Regelungen zu seiner Arbeitsweise trifft.

Änderungen der Geschäftsordnung (GO) bedürfen gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Die fortschreitende Digitalisierung staatlicher und gesellschaftlicher Kommunikations- und Entscheidungsprozesse macht eine Anpassung der Verfahrensregelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses möglich. Die bisherigen Vorgaben zur (Präsenz-) Beschlussfassung setzen regelmäßig die körperliche Anwesenheit der Mitglieder voraus; digitale Formate sind nur auf Ausnahmefälle begrenzt zulässig (§ 9 Absatz 2 Sätze 4 – 7 GO). Die Struktur der Geschäftsordnung entspricht dem Verständnis von einer kollegialen Entscheidungsfindung durch persönliche Beratung. Spätestens seit der Covid-19 Pandemie hat sich jedoch gezeigt, dass hybride und digitale Kommunikationsformen eine sachgerechte und rechtssichere Lösung sind, die Handlungs- und Funktionsfähigkeit des Gemeinsamen Bundesausschusses auch unter erschwerten Rahmenbedingungen sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund verfolgt auch der Gesetzgeber zunehmend das Ziel, digitale Entscheidungsformate dauerhaft in organisationsrechtliche Strukturen zu integrieren, wenngleich diese die Ausnahme bleiben sollen. Der Regierungsentwurf des Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetzes (GVSG) vom 17. Juni 2024 (BT-Drucks. 20/11853) und die dort enthaltene gesetzgeberische Wertung verdeutlichen, dass digitale Verfahrensformen nicht mehr nur auf krisenbedingte Ausnahmefälle zu beschränken sind, sondern als regulärer und damit ausnahmsweise möglicher Bestandteil moderner Selbstverwaltung verstanden wird.

Begriffe wie „Sitzung“, „Anwesenheit“, „Zutritt“, „Aufenthalt“, oder „Öffentlichkeit“ setzen – auch nach der Entwicklung der Rechtsordnung und unter Berücksichtigung höherrangigen Rechts – nicht mehr zwingend körperliche Präsenz voraus. Zahlreiche einfachgesetzliche Regelungen erkennen inzwischen ausdrücklich hybride oder digitale Formate als funktional gleichwertige Formen von Beratung und Beschlussfassung an. Auch die Rechtsprechung und Verwaltungspraxis verstehen Teilnahme, Anwesenheit und Öffentlichkeit zunehmend funktionsbezogen und nicht ausschließlich „räumlich-körperlich“. Maßgeblich bleibt danach nicht die physische Präsenz als solche, sondern die Möglichkeit gleichberechtigter Mitwirkung, Wahrnehmung und Kontrolle.

Die den Gemeinsamen Bundesausschuss prägende Struktur und Kultur der auf einen Interessenausgleich zielenden Beratungen als zentrales Element der Entscheidungsfindung bedingen eine grundsätzliche Orientierung an Präsenzformaten. Die nachfolgenden Regelungen dienen der Ermöglichung einer ausnahmsweise digitalen Beschlussfassung, um die Handlungsfähigkeit des Gemeinsamen Bundesausschusses nachhaltig zu sichern und gleichzeitig einen verbindlichen Rechtsrahmen für die Umsetzung der durch das SGB V sowie die Geschäfts- und Verfahrensordnung zu wahren Rechte aller Beteiligten zu setzen.

Gleichzeitig wird das Beschlussverfahren zum Anlass genommen, im Sinne der Einheitlichkeit redaktionelle Anpassungen an der Geschäftsordnung vorzunehmen.

Zu § 9 Absatz 1a

Hybride Sitzungen angelehnt an die Legaldefinition des § 64a Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) zeichnen sich durch die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme in Präsenz oder alternativ per Zuschaltung zu einer Sitzung über technische Medien aus. Demgegenüber nehmen bei einer digitalen Sitzung nach der Legaldefinition des § 64a Absatz 2 Satz 1 SGB IV, alle Teilnehmenden ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Eine Präsenzsitzung zeichnet sich dadurch aus, dass eine Zuschaltung zur Sitzung über technische Medien ausgeschlossen bleibt. Für eine hinreichende Klarstellung über die Bedingungen zur Durchführung der Sitzung sowohl für die Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer als auch für die Öffentlichkeit werden die Sitzungsformate entsprechend definiert.

Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit nach § 14 GO bedarf es der Feststellung der Anwesenheit der abzugebenden Stimmen. Da für den Fall einer digitalen Sitzung eine Teilnahme durch persönliche Anwesenheit nicht vorgesehen ist, bedarf es der auf dieses Sitzungsformat beschränkt angeordneten Fiktion einer Anwesenheit, auf die die nachfolgenden Vorschriften insbesondere zur Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie zur Umsetzung einer rechtssicheren Stimmabgabe Bezug nehmen.

Zur Umsetzung der Vorgaben nach § 11 GO bedarf es darüber hinaus der Klarstellung, dass auch zugeschaltete Personen an den Sitzungen teilnehmen.

Daher wird bei Beginn einer digitalen/hybriden Sitzung durch einmalige Bild- und/oder Tonverifizierung überprüft, dass digital anwesende Sitzungsteilnehmer sich erfolgreich zugeschaltet haben. Kann die Sitzungsleitung eine Identifizierung allein durch Bild- oder Tonübertragung sicherstellen, kann eine zeitgleiche Bild- und Tonübertragung unterbleiben. Die Bereithaltung zur erforderlichen Identifizierung liegt im Verantwortungsbereich der teilnehmenden Person. Wird in einer digitalen/hybriden Sitzung festgestellt, dass sich Dritte unbefugt zugeschaltet haben, sind diese unverzüglich von der Teilnahme auszuschließen.

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seinem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technisch oder anderweitig bedingten Störungen bei der Bereitstellung der Videokonferenztechnik zur Sitzungsdurchführung, die nachweislich im Verantwortungsbereich des Gemeinsamen Bundesausschusses liegt, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich. Die vom Gemeinsamen Bundesausschuss zur Verfügung gestellte Videokonferenztechnik umfasst nicht die technische Ausstattung der teilnehmenden Personen. Der Gemeinsame Bundesausschuss stellt sicher, dass die bereitgestellte Videokonferenztechnik frei zugänglich und mit gängiger Hard- und Software nutzbar ist. § 2 Absatz 4 bleibt unberührt.

Voraussetzung für die ordnungsgemäße Anwesenheit ist die in der Verantwortungssphäre der Teilnehmenden liegende Zuschaltung zur Sitzung, welche möglich ist, wenn zu Beginn der Sitzung festgestellt wird, dass eine Zuschaltung zur Sitzung grundsätzlich möglich ist.

Zu § 9 Absatz 2

Bei der Änderung handelt es sich um eine Anpassung an die Möglichkeit Sitzungen in digitaler Form durchzuführen und dementsprechend auch eine digitale Stimmabgabe in besonders gelagerten Sitzungen vorzusehen. Der Beschluss zum Vorliegen besonderer Umstände kann anknüpfen an sonstige Ausnahme- und Gefahrenlagen, die erhebliche Einschränkungen bei der Durchführung sowohl einer Präsenzsitzung als auch einer digitalen Sitzung erwarten

lassen. Besondere Umstände wie der flächendeckende Ausfall technischer Zugangsmöglichkeiten kombiniert mit unvorhergesehenen erheblichen Barrieren zur Wahrnehmung einer Sitzung in Präsenz außerhalb zum Beispiel pandemischer Lagen können die Durchführung einer geplanten Sitzung in einer Weise einschränken, dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung unmöglich wird. Eine anderenfalls gebotene Vertagung der Sitzung kann zum Erhalt der Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung insbesondere zu fristgebundenen oder eilbedürftigen Beratungsgegenständen nicht hingenommen werden, weshalb die fortbestehende Handlungsfähigkeit des Gemeinsamen Bundesausschusses in diesen Ausnahmesituationen Vorrang hat. Ein Beschluss nach Satz 4 bleibt ultima ratio zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit des Gemeinsamen Bundesausschusses und ist entsprechend zu begründen. Die Verpflichtung zur Transparenz über Beschlussfassungen, die im Wege schriftlicher Abstimmung gefasst wurden, bleibt unberührt.

Zu § 9 Absatz 2 Satz 11

Die Anpassung der Begrifflichkeit zu „Die oder der unparteiische Vorsitzende“ dient der redaktionellen Vereinheitlichung.

Zu § 10 Absatz 2

Die Regelung ist angelehnt an die gesetzliche Formulierung aus § 91 Absatz 7 SGB V.

Die Möglichkeit die Sitzung zeitgleich im „Livestream“ zu verfolgen, erweitert die Zugangsmöglichkeiten zur Sitzung. Auch derzeit sind Einschränkungen des Zutritts oder Aufenthalts über die Ausübung des Hausrechts möglich und der störungsfreie Ablauf der Sitzung steht im Vordergrund. Die Öffentlichkeit hat kein aktives Teilnahmerecht an der Sitzung, weshalb ihr im Fall der digitalen Sitzung kein den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach § 11 vergleichbarer Zutritt zur vom Gemeinsamen Bundesausschuss zur Verfügung gestellten Videokonferenztechnik zu ermöglichen ist. Im Fall der hybriden Sitzungsdurchführung steht – anders als bei der digitalen Sitzung – ein Sitzungsraum zur Verfügung, weshalb in diesem Fall der öffentliche Teil der Plenumsitzung auch vor Ort verfolgt werden kann. Gemäß § 12 Absatz 1 ist die Öffentlichkeit im Vorfeld der Sitzung über das von der Sitzungsleitung gewählte Format der Plenumsitzung durch Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.

Zu § 11 Absatz 5

Es erfolgt eine inhaltliche Ergänzung des (neuen) Teilnahmerechts § 136a Absatz 7 SGB V, sowie eine Ergänzung der weiteren bestehenden Teilnahmerechte, um einen abschließenden Überblick der Teilnahmberechtigten unmittelbar aus der Regelung entnehmen zu können.

Zu § 11 Absatz 6a

Die Formulierung wird grammatikalisch angepasst.

Zu § 12 Absatz 1 Satz 2

Zur weitergehenden Flexibilisierung der Sitzungsteilnahme wird die Hybridsitzung als Leitbild herausgestellt. Dies ändert nichts an dem Umstand, dass die Anwesenheit im Sinne der §§ 14 ff. GO zur Beschlussfassung nur im Fall einer digitalen Sitzung die Möglichkeit eröffnet ist, die Anwesenheit über eine zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung zu gewährleisten. Über reine Präsenzsitzungen oder rein digital durchgeführte Sitzungen ist gesondert im Zuge der Einberufung der Sitzung zu informieren. Die Verantwortung zur Bestimmung der Sitzungsform hat die oder der Unparteiische Vorsitzende; in entsprechender Anwendung die oder der Unparteiische des jeweiligen Unterausschusses. Für Arbeitsgruppen übernimmt diese Aufgabe die geschäftsführende Abteilung der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Bundesausschusses.

Digitale Sitzungen sollen die Ausnahme der auf einen Interessenausgleich fokussierten Beratungen im Gemeinsamen Bundesausschuss bleiben. Deshalb kann eine digitale Sitzung neben außergewöhnlichen Notsituationen und besonders eiligen Fällen insbesondere dann in Erwägung gezogen werden, wenn zum Beispiel in Anbetracht weniger und bereits konsentierter Tagesordnungspunkte ein Beratungsbedarf nicht besteht und sollte für die öffentlichen Beratungen des Plenums grundsätzlich ausgeschlossen bleiben. Allgemein sind Aspekte der Transparenz, der zu erwartenden Beratungsdynamik sowie des Umfangs der Beratungsthemen in die Abwägung für die Wahl des Sitzungsformats einzubeziehen.

Absatz 1 Satz 3

Diese Vorschrift eröffnet ausdrücklich die Möglichkeit bestimmte Sitzungsformate abhängig vom Beratungsgegenstand oder den zu erwartenden Beratungen als reine Präsenzsitzung oder digitale Sitzung zu bestimmen oder für die Durchführung der hybriden Sitzungen technische Voraussetzungen für eine „technisch erfolgreiche Zuschaltung“ festzulegen oder sonstige Teilnahmebedingungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung zu bestimmen. Dies kann beispielsweise beinhalten, dass sich Teilnahmeberechtigte im Vorfeld der Sitzung verbindlich dazu erklären müssen, ob eine Teilnahme in Präsenz oder durch Zuschalten über die vom Gemeinsamen Bundesausschuss zur Verfügung gestellte Videokonferenztechnik erfolgt.

Absatz 3

Für den Fall einer digitalen Sitzung kann eine „Verhinderung“ auch eine technische Einschränkung zur Teilnahme an der Sitzung im hybriden oder digitalen Format sein. Die Verantwortung für die technischen Voraussetzungen einer Teilnahme im hybrid- oder digitalen Sitzungsformat, sowie die Sicherstellung einer Verfolgung des Beratungsverlaufes und der Stimmabgabe, liegen im Verantwortungsbereich der Mitglieder und weiteren Teilnahmeberechtigten.

Zu § 14a Absatz 1

Zur Abwendung der Risiken für die Durchführung einer digitalen Sitzung und die Sicherstellung der Beschlussfähigkeit aufgrund zum Teil unbeeinflussbarer technischer Störungen bei der Zuschaltung zur bereitgestellten Videokonferenztechnik, sind die bestehenden Regelungen zur Stimmrechtsübertragungen auf das Format der digitalen Sitzung zu übertragen. Sollte zu Beginn oder im Verlauf der Sitzung nach § 14 Absatz 4 die Feststellung der Beschlussunfähigkeit drohen, gilt die Stimme daher zugunsten der Fortsetzung der Sitzung an ein anderes erfolgreich zugeschaltetes Mitglied oder eine Stellvertretung der jeweiligen

Organisation als übertragen. Eine ausdrückliche Stimmrechtsübertragung durch das an der Sitzungsteilnahme verhinderte Mitglied geht der Fiktion der Stimmrechtsübertragung regelmäßig vor. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass eine technische Störung bei der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung gleichzeitig die technische Verbindung des betreffenden Mitglieds insgesamt betreffen kann und daher eine zu antizipierende Stimmrechtsübertragung ebenfalls nicht übermittelt werden kann.

Absatz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das Gemeinte: Korrespondierend mit anderen Regelungen zur Benennung und Stellvertretung (zum Beispiel § 6) ist die schriftliche Mitteilung gegenüber der Geschäftsstelle zur Gewährleistung der erforderlichen Dokumentation formgerecht.

Absatz 3

Die Streichung „der Geschäftsordnung“ dient der redaktionellen Bereinigung und Vereinheitlichung.

Zu § 15 Absatz 5

Die mündliche Abgabe einer Stimme der stimmberechtigten Person(en) ist im Fall der Zuschaltung zu einer digital durchgeführten Sitzung sowohl zeitlich als namentlich uneindeutig zu dem jeweiligen Beschlussgegenstand zuordenbar. Gleichzeitig ist gewährleistet, dass die Öffentlichkeit in ausreichendem Maße das Stimmverhalten nachvollziehen kann. Die digitale Stimmabgabemöglichkeit ist beschränkt auf die Durchführung digitaler Sitzungen.

Zu § 16 Absatz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu § 18 Absatz 3

Die Ergänzung der Angabe „Satz 1“ dient der Klarstellung und eindeutigen Zuordnung der Bezugnahme.

Absatz 4

Die Anpassung der Begrifflichkeiten „Tragende Gründe“ und „Zusammenfassende Dokumentation“ dient der redaktionellen Vereinheitlichung.

Zu § 19 Absatz 5

Es erfolgt eine inhaltliche Ergänzung des (neuen) Teilnahmerechts § 136a Absatz 7 SGB V, sowie eine Ergänzung der weiteren bestehenden Teilnahmerechte, um einen abschließenden Überblick der Teilnahmeberechtigten unmittelbar aus der Regelung entnehmen zu können.

Zu § 20 Absatz 1

Die Vorgaben zur digitalen Beschlussfassung gelten analog für die Unterausschüsse.

Absatz 4

Die Vorgaben zur digitalen Beschlussfassung gelten analog für die Unterausschüsse.

Zu §§ 2 und 3

Die Begrifflichkeit „behinderte Menschen“ wird zu „Menschen mit Behinderung“ sprachlich angepasst. Die Änderung dient einer diskriminierungssensiblen Ausdrucksweise.

Zu Anlage II § 10 Absatz 2

Die Anpassung der Begrifflichkeit „materiellen“ zu „sachlichen“ dient der redaktionellen Vereinheitlichung.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen beziehungsweise geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Die AG Geschäfts- und Verfahrensordnung hat am 28. Januar 2026, am 22. April 2026 und am 16. Juni 2026 über die Flexibilisierung der Beschlussfassung in digital und hybrid durchgeführten Sitzungen beraten und im Weiteren am 10. August 2026 schriftlich über das Beschlussvorhaben abgestimmt. Im Nachgang hierzu wurden die Beratungen wieder aufgenommen und am 24. September 2026 fortgeführt. Das Plenum hat die Änderung der Geschäftsordnung in seiner Sitzung am 15. Oktober 2026 beschlossen.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 15. Oktober 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Dr. Optendrenk